

Beitrag zum gelingenden Aufwachsen muss erfüllt werden können

Für Kinder, Jugendliche und Familien: Notwendige Ausstattung und Qualität der Erziehungsberatung bundesweit sicherstellen

In Deutschland gibt es rund 1050 Erziehungsberatungsstellen, die auf der Basis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes arbeiten und entsprechend gefördert werden. Aufgrund des Bundesgesetzes SGB VIII muss eine möglichst einheitliche Qualität der Leistung Erziehungsberatung zu erwarten sein. Es ist die Aufgabe der

also ein guter Überblick über die bundesweite Spannweite, wie Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in den Regionen umgesetzt wird.

Bei den fachlichen und fachpolitischen Erörterungen im Vorstand der bke und in weiteren bke-internen Arbeitsgremien sowie im Austausch mit einzelnen Erziehungsberatungsstellen

bots gewollt und zielführend, um die bestmögliche Hilfe und Unterstützung für die Familien im Einzugsbereich der jeweiligen Beratungsstelle zu sichern. Allerdings müssen trotz möglicher unterschiedlicher Ausgestaltung der Rahmenbedingungen die Merkmale der Strukturqualität gesichert sein. So sind beispielsweise die Besetzung einer Leitungsstelle und eine ausreichende Stundenzahl, die für die Teamassistenz vorgehalten werden, zwingend erforderlich. Auch im Hinblick auf die Sachausstattung gibt es Grenzen bei den Einsparungen, die nicht überschritten werden dürfen, um die Arbeitsfähigkeit der Beratungsstelle zu gewährleisten (vgl. bke 2017).

Bereits im 14. Kinder- und Jugendbericht im Jahr 2013 stellte die Sachverständigenkommission fest: »Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist mit Blick auf die Leistungserbringung erzieherischer Hilfen, insbesondere bezüglich der ambulanten Hilfen, von einem Flickenteppich geprägt. Obwohl das SGB VIII als Bundesgesetz u. a. einen klaren Katalog von Hilfformen vorschreibt sowie Verfahren zur Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung, herrscht in der Praxis eine ›Kleinstaaterei‹ von ca. 560 Jugendämtern« (S. 414).

Die übergroße Vielfalt in den Regionen ist in der Jugendhilfe allgemein feststellbar. Das zentrale Element der



bke, für die gesetzeskonforme Qualität der Erziehungsberatung bundesweit einzutreten, sie weiterzuentwickeln und ggf. anzunehmen. In der bke sind die 16 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) für Erziehungsberatung zusammengeschlossen. Im Vorstand der bke sind alle LAGen vertreten. Dort werden regelmäßig fachliche Stellungnahmen und Hinweise zur Gestaltung der Praxis diskutiert und erarbeitet. Es besteht

fällt regelmäßig auf, dass eine große Vielfalt an örtlicher Ausgestaltung von Erziehungsberatung vorzufinden ist. Ursächlich sind u. a. die unterschiedliche regionale Infrastruktur, die Trägerpluralität und die Bevölkerungsstruktur im jeweiligen Einzugsbereich. Sinnvollerweise wird bei der Konzeption einer Erziehungsberatungsstelle auf regionale Gegebenheiten reagiert. Vor diesem Hintergrund ist die Vielfalt des Ange-

Jugendhilfe, der Kinderschutz, sei hier beispielhaft benannt: Seidenstücker und Weimann (2017) stellen in einer sekundärstatistischen Auswertung der Bundesstatistik die große Bandbreite im Handeln der Jugendämter und der Familiengerichte bei Kindeswohlgefährdung auf Landesebene und ergänzend im Vergleich ähnlich strukturierter Kommunen dar. Bundesweit wurden 2015 im Schnitt 971,7 Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, auf 100.000 Minderjährige gerechnet, durchgeführt. Besonders auffällig ist, dass das Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen stark variiert. Der Anteil der tatsächlichen Gefährdungen liegt in Berlin bei 54,3% und im Saarland bei 19,1% der Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung (S. 118 ff). Ein ähnliches Bild ergibt sich im Hinblick auf familiengerichtliche Verfahren, in denen der Entzug des Sorgerechts verhandelt wird. Im Schnitt waren 2015 bundesweit von 100.000 Minderjährigen 221 von einer familiengerichtlichen Maßnahme zum Eingriff in das elterliche Sorgerecht betroffen. Davon endeten 116 von 100.000 mit einem Sorgerechtsentzug. Im Vergleich der Bundesländer liegen die Eckpunkte bei Mecklenburg-Vorpommern mit 104,5 und dem Saarland mit 492,5 gerichtlichen Maßnahmen zum Sorgerechtsentzug pro 100.000 junge Menschen (S. 113 ff).

Detaillierte Erörterungen zur regional unterschiedlichen Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung, leider ohne Berücksichtigung der Erziehungsberatung, werden auch im Monitor Hilfen zur Erziehung 2018 angestellt. Dabei variieren die Inanspruchnahmequoten in den einzelnen Jugendamtsbezirken zwischen 72 Hilfen nach § 27 SGB VIII (ohne Erziehungsberatung) pro 10.000 unter 21-Jährigen und 924 Hilfen pro 10.000 jungen Menschen unter 21 Jahren. Das lässt kaum mehr mit dem unterschiedlichen regionalen Bedarf erklären (Mühlmann 2018).

Die im 14. Kinder- und Jugendbericht benannte Situation lässt sich auch im Hinblick auf die Erziehungsberatung feststellen und hat sich auch seit der Veröffentlichung des Berichts nicht verbessert. Die bke sieht die Grenzen der regionalen Vielfalt gegeben, wenn der gesetzlich vorgesehene Auftrag der Erziehungsberatung, einen Beitrag zum

gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu leisten, nicht mehr überall voll umfänglich erfüllt werden kann, weil die personelle Ausstattung und das Qualifikationsprofil des Fachteams ebenso wenig den Mindestanforderungen entsprechen wie die Strukturqualität.

Auf der Basis des SGB VIII haben die Bundesländer Richtlinien für die Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung erstellt. Hierzu wurden 1973 die *Grundsätze für die Gestaltung der*

Förderrichtlinien der Länder (vgl. bke 2009a) formuliert. Die finanzielle Förderung von Erziehungsberatung durch die Länder ist heute nicht generell gegeben und sehr unterschiedlich strukturiert. In den Ländern, die die Erziehungsberatung nicht finanziell fördern, fehlt die Handhabe, Länderrichtlinien, wenn vorhanden, erfolgreich umzusetzen. Der wesentliche Anteil der Finanzierung erfolgt generell durch die Kommunen, die über Vereinbarungen mit den Trägern und über die Jugendhilfeplanung die Rahmenbedingungen festlegen. Bei den Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft fließt ein unterschiedlich großer Eigenanteil der Träger in die Finanzierung ein.

Zwei Drittel der Beratungsstellen in Deutschland sind in freier Trägerschaft. Hier überwiegen die konfessionellen Träger, die vor allem dem Caritasverband und der Diakonie angehören. An einigen Orten gibt es mehr oder weniger kleine Trägervereine und auch Trägerzusammenschlüsse. Etwa ein Drittel der Erziehungsberatungsstellen befindet sich in öffentlicher Trägerschaft und ist meist dem Jugendamt zugeordnet oder untergeordnet. Insbesondere für kleine Trägervereine ist es häufig schwer, den Eigenanteil aufzubringen, was an einigen Orten dazu führen kann, dass Beratungsstellen den Träger wechseln müssen, gelegentlich mehrmals in Folge.

Entwicklungschancen und Partizipation

Für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern ist der gleichberechtigte Zugang zu geeigneter Unterstützung bei Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung junger Menschen oder familiären Problemen existenziell wichtig und bedeutet gelebte Partizipation, die nicht durch ungleiche Ausstattung der dafür gesetzlich vorgesehenen Institutionen, wie der Erziehungsberatung nach

Die Qualität der Erziehungsberatung muss einem bundesweit einheitlichen Niveau entsprechen.

§ 28 SGB VIII, erschwert werden darf. Damit die Entwicklungschancen für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland gleichermaßen gegeben sind, muss die Qualität der Leistung Erziehungsberatung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und der Zugang dazu einem bundesweit einheitlichem Niveau entsprechen. Dazu gehört die Sicherung der unmittelbaren Inanspruchnahme ebenso wie die Umsetzung allgemein anerkannter und gesetzlich vorgegebener fachlicher Standards. Die Ausstattung und die Merkmale der Strukturqualität dürfen nicht zugunsten von vermeintlichen Einsparungen zuungunsten der Kinder, Jugendlichen und Eltern zurückgefahren oder gar nicht erst umgesetzt werden.

Unmittelbare Inanspruchnahme

Nach § 36a SGB VIII ist es vorgesehen, dass Erziehungsberatung niedrigschwellig und unmittelbar von den dazu Berechtigten in Anspruch genommen werden soll. In der Regel erfolgt die Finanzierung einer Erziehungsberatungsstelle pauschal ohne eine Abrechnung über nachgewiesene Einzelfälle. Das entspricht der Vorgabe der unmittelbaren Inanspruchnahme der Hilfe nach § 36 a SGB VIII am besten und sichert auch die Vertraulichkeit der Beratung nach § 65 SGB VIII. Ein

weiterer Effekt ist, dass der Verwaltungsaufwand gering gehalten wird und die Arbeit der Fachkräfte in großem Umfang direkt den Ratsuchenden zugute kommt. Durch die pauschale Finanzierung ist gesichert, dass die Hilfe für eine Familie nicht über das gebotene, fachlich angemessene Maß hinaus ausgedehnt wird. Dazu besteht weder Anlass noch Anreiz.

Es ist bekannt, dass es Kommunen gibt, die den Vorgaben von § 36a SGB VIII im Grunde nicht entsprechen und die niedrigschwellige Erreichbarkeit

der Hinweise auf große Unterschiede in der Ausstattung. Als Beispiel sei genannt, dass einige Beratungsstellen ohne Teamassistentin arbeiten müssen, was große Schwierigkeiten u. a. bei der telefonischen Erreichbarkeit mit sich bringt. Verwaltungsaufgaben müssen von den Fachkräften quasi nebenbei mit erledigt werden. Die Kapazität für die eigentliche Beratung ist dadurch entsprechend eingeschränkt. Ähnliches lässt sich über die räumliche Ausstattung sagen. Nicht alle Beratungsstellen verfügen über die notwendige räum-

gemacht werden oder das Team sehr klein (weniger als drei Fachkräfte²) ist, bzw. einer größeren, nicht homogenen Organisationseinheit zugeordnet wird. Auch kann die Zusammenarbeit im Team dadurch erschwert sein, dass die Mitarbeitenden überwiegend oder ausschließlich in Teilzeit angestellt sind und dadurch kaum eine Überschneidung der Arbeitszeit zu erreichen ist, um Teamsitzungen durchzuführen. Da das multiprofessionelle Team und die konstruktive Zusammenarbeit ein wesentliches Merkmal der hohen Fachlichkeit der Erziehungsberatung ist, die direkt den Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien zu Gute kommt, abgesehen davon, dass das nicht gesetzeskonform ist, hält die bke es für ausgesprochen bedenklich, an dieser Stelle zu sparen.

Es gibt Kommunen, die die niedrigschwellige Erreichbarkeit nicht gesetzeskonform umsetzen.

von Erziehungsberatung letztendlich nicht gesetzeskonform umsetzen. Dabei ist nicht die Einzelfallfinanzierung an sich problematisch, sondern die damit verbundenen Vorgaben und Maßzahlen, wenn z. B. für alle Ratsuchenden, die Beratungsbedarf über eine niedrig festgelegte Terminzahl hinaus haben, ein namentlicher Antrag gestellt werden muss. Hinzu kommen sehr eng gefasste Refinanzierungsätze¹, die es dem Träger nahezu unmöglich machen, damit das Niveau der fachlichen Qualität zu halten, bzw. überhaupt eine Erziehungsberatungsstelle den gesetzlich vorgegebenen Standards entsprechend zu unterhalten.

Ausstattung

Die bke hat Qualitätskriterien formuliert, die die fachlichen und organisatorischen Standards von Erziehungsberatung darstellen (bke 1999). Mit dem Erwerb des bke-Qualitätssiegels kann eine Beratungsstelle dokumentieren, dass diese Standards erfüllt sind. In der Kommission zur Vergabe des Siegels werden die entsprechenden Anträge bearbeitet. Dabei gibt es immer wie-

liche und sächliche Ausstattung, um bspw. Gruppenangebote für Kinder angemessen durchzuführen. Eine Einschränkung vor allem im Bereich der Prävention ist die Folge.

Multiprofessionelles Team

Von essenzieller Bedeutung für die Institutionelle Erziehungsberatung ist die Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team (vgl. bke 2016). Standard ist nicht nur die Besetzung des Teams mit Fachkräften, die einen Abschluss in Sozialpädagogik, Psychologie, Pädagogik oder vergleichbaren Studiengängen plus Zusatzausbildungen absolviert haben, sondern auch die ausreichend zur Verfügung stehende Zeit um die Ressourcen des Teams zu nutzen. Nur durch regelmäßige gemeinsame Fallbesprechungen und konzeptionelle Planungen wird aus dem Team mehr als die Summe seiner Teile. Diese Grundlage der Arbeit einer Erziehungsberatungsstelle ist in § 28 SGB VIII gesetzlich vorgegeben. Dennoch wird von einigen Beratungsstellen berichtet, dass die Zeit für die Arbeit im Team knapp (weniger als eine Stunde in der Woche) bemessen ist, bei Neueinstellungen Kompromisse im Hinblick auf die Qualifikation der Bewerber/innen

Schweigepflicht und Datenschutz

Die Fachkräfte der Erziehungsberatung stehen unter Schweigepflicht (u. a. nach 203 StGB) und es gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Darüber hinaus ist der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe in § 65 SGB VIII normiert. Damit ist Vertraulichkeit der Beratung gesetzlich festgelegt. Die Schweigepflicht und der besondere Vertrauensschutz sind als Verpflichtung an die einzelnen Fachkräfte persönlich adressiert. Der Träger der Einrichtung hat die Verantwortung, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Fachkräfte die Schweigepflicht einhalten können, und hat für die umfassende Umsetzung der Bestimmungen des Datenschutzes zu sorgen. Dazu gehören neben dem unauffälligen Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten auch die passende Ausstattung der Hard- und Software zur elektronischen Verarbeitung der Daten. Bei Serverlösungen dürfen nur die zuständigen Fachkräfte selber Zugriff auf Dateien nehmen, die im Kontext von Bera-

² In den Richtlinien der Länder von 1973 *Grundsätze für die Gestaltung der Förderrichtlinien der Länder* wird eine personelle Mindestausstattung von drei Fachkräften genannt. Die bke geht mittlerweile von mindestens fünf Fachkräften an einer Erziehungsberatungsstelle aus, um der Vielfalt der Aufgaben gerecht zu werden (vgl. bke 2009b)

¹ Zur Veranschaulichung: Es wird von 25 Euro für eine Fachleistungsstunde Erziehungsberatung berichtet.

tungsprozessen stehen. Auch die Ausstattung mit EDV, bei der die Vorgaben zum Datenschutz umfassend umgesetzt sind, ist an Erziehungsberatungsstellen sehr unterschiedlich. Insbesondere die Absicherung getrennter Bereiche für die Fachkräfte auf dem Server des Trägers der Beratungsstelle muss Standard sein, um den Ratsuchenden den notwendigen Schutz ihrer Daten zusichern zu können.

Fazit

Erziehungsberatung als Institution der Jugendhilfe hat den zentralen Auftrag, das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und zu sichern. Diese Verantwortung besteht gegenüber jedem einzelnen jungen Menschen, um dessentwillen ein Beratungsprozess begonnen wird und nach § 27 SGB VIII begründet ist. Durch die unterschiedliche Ausstattung von Beratungsstellen und die teilweise nicht vollständige Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, bekommen Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien Unterstützung durch Erziehungsberatung nicht bundesweit einheitlich und werden ggf. sogar vom Zugang zu dieser Hilfe

zur Erziehung ausgegrenzt. Die Konsequenzen können nicht nur für das persönliche Schicksal der Betroffenen gravierend sein; die Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Jugendhilfe an manchen Orten sind ebenfalls zu beobachten. Fällt die Erziehungsberatung als niedrigschwellige Hilfe weg, weil der Zugang nur sehr eingeschränkt möglich ist, werden in der Folge stärker in die Familie eingreifende Hilfen eingesetzt, wo es gar nicht notwendig

wäre, und sie fehlen dann wiederum an anderer Stelle. Die bke setzt sich ausdrücklich dafür ein, das Potenzial von Erziehungsberatung umfassend zu nutzen und bei der Ausstattung der Beratungsstellen und der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in den betreffenden Kommunen nachzubessern. Dabei geht es letztendlich um die Entwicklungschancen und die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien in Deutschland.

Literatur

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1999): Qs 22. Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern. Bonn: BMFSFJ.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009a): Rechtsgrundlagen der Beratung, Fürth: bke.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009b): Bachelor und Master. Konsequenzen der Hochschulreform für das multidisziplinäre Fachteam der Erziehungsberatung. Fürth: bke.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2016): Das multidisziplinäre Fachteam. Aufgaben, Kompetenzprofil und Arbeitsweise der Erziehungsberatung. Fürth: bke.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2017): Rahmenbedingungen der Institutionellen Erziehungsberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 3, S. 8–11.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland: Berlin: BMFSFJ.

Mühlmann, Thomas (2018): Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Spiegel regionaler Unterschiede. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (akj) Fendrich, Sandra; Pothmann, Jens; Tabel, Agathe: Monitor Hilfen zur Erziehung. Dortmund.

Seidenstücker, Barbara und Weimann, Markus (2017): Entwicklungen im Kinderschutz – Eine sekundärstatistische Analyse. In: Münder, Johannes (Hrsg.) Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.